

Einschränkung pädagogischer Freiheit

Beitrag von „SteffdA“ vom 18. Dezember 2013 21:00

Hello Zusammen,

inwieweit darf ein Abteilungsleiter einer hessischen Schule die pädagogische Freiheit "seiner" Lehrer einschränken?

Im Hessischen Schulgesetz finde ich in §86, Abs.2 folgendes:

Zitat

Die Lehrerinnen und Lehrer erziehen, unterrichten, beraten und betreuen in eigener Verantwortung im Rahmen der Grundsätze und Ziele der §§ 1 bis 3 sowie der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Konferenzbeschlüsse. Die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrerin oder des Lehrers erforderliche pädagogische Freiheit darf durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Konferenzbeschlüsse nicht unnötig oder unzumutbar eingeengt werden.

Und in der Dienstordnung für hessische Lehrkräfte dieses:

Zitat

Die Lehrkräfte erziehen, unterrichten, beraten und betreuen in eigener Verantwortung und pädagogischer Freiheit im Rahmen der Grundsätze und Ziele der §§ 1 bis 3 des Schulgesetzes sowie der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Konferenzbeschlüsse (§ 86 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes).

Was bedeutet in diesem Kontext "unzumutbar" bzw. "unnötig"?

Gibt es weitere Bestimmungen, die Einschränkungen ermöglichen?

Darf es soweit gehen, dass die Anzahl der Folien (keine Angst, es geht nicht um "Daumenkino", sondern um eine niedrige zweistellige Anzahl) eingeschränkt wird, konkrete Folieninhalte vorgegeben bzw. verändert werden?

Grüße
Steffen